

Anträge und Synopse (Stand 17.08.2026, 20.00 Uhr)

Aus der Sitzung der RWSU vom 17. August 2026

Traktandum 9: Neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell: Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1); Teilrevision, 1. Lesung (2026.SUE.0040)

Legende zur Synopse:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	Art. 6a (neu) <i>Benützung des städtischen Grundes</i> <i>¹ ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen den Grund und Boden der Stadt Bern (Verwaltungs- und Finanzvermögen, öffentlicher Grund) in Anspruch zu nehmen, soweit dem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</i> <i>² ewb schuldet der Stadt für dieses Recht eine jährliche Konzessionsabgabe (Art.</i>	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	38a). ³ Die Einzelheiten richten sich nach der durch die Stadt erteilten Konzession.	
	Art. 25 Gemeinderat ¹⁻⁵ [unverändert] ⁶ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen. Er legt die Zuweisungen an die Reserven, insbesondere an die zweckgebundene Eigenkapitalreserve (Art. 38d Abs. 2), und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung fest. ⁷⁻⁸ [unverändert]	
	3a. Abschnitt: Konzessionsabgabe	
	Art. 38a (neu) Grundsatz und Bemessung ¹ ewb bezahlt der Stadt Bern für das Recht auf Benützung des städtischen Grundes im Rahmen der Erfüllung ihres Leistungsauftrags eine Konzessionsabgabe. ² Die Abgabe wird pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an die Kundschaft ausgespeisten Energie in	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	den Bereichen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung bemessen. Der Ansatz beträgt - a im Bereich der Elektrizitätsversorgung höchstens 2.8 Rappen, - b im Bereich der Gasversorgung höchstens 0.8 Rappen, - c im Bereich der Fernwärmeversorgung höchstens 0.8 Rappen.	
	³ Der Ansatz pro kWh kann für unterschiedliche Produkte in den einzelnen Versorgungsbereichen (Elektrizität, Gas, Fernwärme) im Rahmen von Absatz 2 unterschiedlich hoch angesetzt werden.	
	⁴ Die Höhe der Abgabe wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 in den Tarifen (Art. 34) festgelegt.	
	Art. 38b (neu) Überwälzung ewb belastet die Konzessionsabgabe unter dem Titel Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Entgelts für die Netznutzung (Art. 32 Bst. b) anteilmässig den Endverbrauchenden.	
	3b. Abschnitt: Ökofonds und Gewinnverwendung	
	Art. 38c (neu) Fonds für erneuerbare Energien ¹ ewb führt einen besonderen Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds). ² Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung von Vorhaben Dritter zur Gewinnung oder Anwendung erneuerbarer	

ewr; bisher	ewr; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	Energien, die geeignet sind, die Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zu fördern oder zu unterstützen. ³ Der Fonds wird gespeisen mit Erträgen aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit. ewb legt jährlich einen Betrag von einer Million Franken in den Fonds ein.	RWSU¹: ³ Der Fonds wird gespeisen aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit. ewb legt jährlich einen Beitrag von <u>einer zwei Millionen</u> Franken in den Fonds ein.
	Art. 38d (neu) Gewinnverwendung ¹ Der Unternehmensgewinn von ewb verbleibt im Unternehmen. ² 40 Prozent des Unternehmensgewinns werden einer zweckgebundenen Eigenkapitalreserve für die Unterstützung der Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zugewiesen.	RWSU:² ³ (neu) <u>Dem Stadtrat wird jährlich über die Mittelverwendung Bericht erstattet.</u>

¹ **Begründung:** Die Einlage in den Ökofonds soll erhöht werden, um den Klimaschutz in Bern zu beschleunigen. Der Förderbedarf für Projekte im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz ist gross und aufgrund der Beschleunigung der Klimaerhitzung steigt die Dringlichkeit. Mit zusätzlichen Fördermitteln kann ewb mehr private und unternehmerische Investitionen auslösen, Projekte schneller realisieren und damit einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung der städtischen Energie- und Klimaziele leisten.

² **Begründung:** Gemäss Eignerstrategie 7.1. obliegt dem Stadtrat die Oberaufsicht über ewb und kontrolliert in dieser Funktion, ob der Gemeinderat seine Aufsichts- und Steuerungsfunktion ordnungsgemäss erfüllt. Zur Wahrnehmung dieser Oberaufsicht verfügt die zuständige Kommission des Stadtrats die notwendigen Informations- und Einsichtsrechte, die auch für den Impact Fonds explizit festgehalten werden sollen.

